

Klienteninformation Oktober 2009

Inhalt

EORI-NUMMER FÜR ZOLLANGELEGENHEITEN AB 1.1.2010	2
ÄNDERUNGEN IM ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	2
Mitversicherung von LebensgefährtInnen Neue Maßnahmen gegen Sozialbetrug im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	
AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE	3
ARBEITSMARKTPAKET 2009	4
Befristete Altersanhebung bei der Befreiung von der Arbeitslosenversicherung Entfall des Bonus-Malus-Systems	4
AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN	4
STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2009	5
STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMERSTEUERTIPPS FÜR MITARBEITERSTEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER	11
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	13

EORI-Nummer für Zollangelegenheiten ab 1.1.2010

Unternehmer, die **zollrelevante Tätigkeiten** (z.B. als Importeur, Exporteur, Anmelder oder Bewilligungsinhaber im Zollverfahren) **mit Drittstaaten** ausführen, benötigen ab **1.1.2010** die sogenannte **EORI-Nummer**. Hinter dem Kürzel EORI verbirgt sich das Europäische Registrierungsund Identifikationssystem "Economic Operators' Registration and Identification". Die EORI-Nummer dient zur eindeutigen Identifizierung der Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig oder zumindest steuerlich veranlagt sind, und ist ab 1.1.2010 bei jeder Form des Informations- bzw. Datenaustausches (insbesondere bei Zollanmeldungen) mit den Zollbehörden der EU erforderlich. Der Antrag auf Registrierung ist über ein Online-Formular auf der BMF-Homepage unter https://zoll.bmf.gv.at/eori/jsp/welcome.jsf?init=true zu stellen. Eine Registrierung ist auch erforderlich, wenn man sich in Zollangelegenheiten durch einen Spediteur vertreten lässt.

Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Mitversicherung von LebensgefährtInnen

Seit 1.8.2009 haben sowohl **gleich- als auch anders geschlechtliche LebensgefährtInnen** die Möglichkeit, als Angehörige in die Krankenversicherung einbezogen zu werden, wenn

- sie seit mindestens 10 Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben
- ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gemeinsamen Haushalt lebt.

Neue Maßnahmen gegen Sozialbetrug im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Mit der jüngsten Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) soll sozialbetrügerisches Verhalten im Baugewerbe erschwert werden. Die Kernpunkte der Novelle sind:

- Der Bauarbeiter erwirbt seit 1.10.2009 nur mehr dann einen Urlaubs- und Abfertigungsanspruch für Beschäftigungszeiten, die länger als acht Wochen zurückliegen, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung gegenüber der Bauarbeiterurlaubskasse (BUAK) vom Arbeitgeber die BUAG-Zuschläge entrichtet wurden.
- Neustrukturierung der Direktauszahlung der Urlaubsentgelte an die Arbeitnehmer (ab 1.4.2010).
- Verstärkte Kontrollmöglichkeiten durch Organe der BUAK (Bucheinsichtsrecht, Baustellenkontrolle) seit 1.8.2009.
- Automationsunterstützte Direktabfragemöglichkeiten der BUAK beim IESG-Abfrage-Programm und bei der vom BMF geführten KIAB-Datenbank zum Zweck der Sozialbetrugsbekämpfung (seit 1.8.2009).
- Einführung eines pauschalen Kostenersatzes für den Fall der Verletzung von Meldepflichten durch den Arbeitgeber in Höhe von 800 EUR für jeden Prüfeinsatz (seit 1.8.2009).
- Einführung eines pauschalen Kostenersatzes für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer in Höhe von 500 EUR (seit 1.8.2009).
- Überarbeitung des Katalogs der Verstöße und Verschärfung der Verwaltungsstrafen seit 1.8.2009.

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz wurden im Jahr 2008 neue **Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen** in das Sozialversicherungsrecht (ASVG) aufgenommen, die dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbertrug entgegenwirken sollen. Das Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen wurde aber davon abhängig gemacht, dass die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Der Sozialminister hat nunmehr mittels Verordnung bekannt gegeben, dass diese Voraussetzungen ab September 2009 vorliegen und daher die **Vorschriften ab 1. September 2009 zu beachten sind.**

Es wurden folgende neue Haftungsbestimmungen eingeführt:

- Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG haftet der Auftraggeber für alle SV-Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist. Die Haftungsbestimmungen gelten nur für Bauunternehmen, die Subunternehmen beschäftigen. Haftungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet. Ein Unternehmen, das von einem Arbeitskräfteüberlasser gestellte Dienstnehmer zur Erbringung von Bauleistungen einsetzt, haftet aber für 20% des bezahlten Überlassungsentgeltes.
- Die Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der so genannten "Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen" (HFU-Gesamtliste), die bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) geführt wird, eingetragen ist. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw. die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.
- Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist.
- Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt, und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw. ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich "unterpreislichen" Angebots erteilt wurde.
- Die **beauftragenden Unternehmen** haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von EUR 1.000 bis EUR 20.000 (im Wiederholungsfall).

Arbeitsmarktpaket 2009

Das im Juli 2009 beschlossene **Arbeitsmarktpaket 2009** führt u.a. zu umfangreichen Änderungen bei Altersteilzeit, Kurzarbeit, Bildungskarenz sowie bei der Arbeitslosenversicherung. Für die laufende Lohnverrechnung von Bedeutung sind die nachstehend angeführten Änderungen, die **mit 1.9.2009** in Kraft getreten sind:

Befristete Altersanhebung bei der Befreiung von der Arbeitslosenversicherung

Derzeit entfällt für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Ab 1.9.2009 wurde diese Altersgrenze für Personen, die ab dem 2.9.1952 geboren wurden, auf das vollendete 58. Lebensjahr angehoben. Diese Bestimmung läuft allerdings wieder mit 31.12.2013 aus. Für jene Frauen und Männer, die bereits bisher vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag befreit sind, ändert sich nichts.

Entfall des Bonus-Malus-Systems

Das Bonus-Malus-System, das einen Bonus für den Dienstgeber (Entfall des Dienstgeberanteils des Arbeitslosenversicherungsbeitrags) bei Einstellung bzw. einen Malus (einmaliger Sonderbeitrag) bei Freisetzung von Arbeitnehmern nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorgesehen hat, ist mit 1. 9. 2009 entfallen. Die am 31.8.2009 bestehenden Bonusfälle bleiben allerdings weiterhin aufrecht.

Bildungskarenz

Arbeitnehmer und Arbeitgeber konnten bisher ab Beginn des zweiten Arbeitsjahres für mindestens drei und höchstens zwölf Monate eine Bildungskarenz gegen Entfall des Entgeltes vereinbaren. Seit 1.8.2009 kann eine geförderte Bildungskarenz bereits bei Vorliegen einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten vereinbart werden, wobei die Mindestdauer nur noch zwei Monate betragen muss. Die Neuregelung gilt für Bildungskarenz, die bis 31.12.2011 vereinbart wird. Ab dem 1.1.2012 gilt wieder die "alte" Bestimmung.

Aktuelle Entscheidungen

• Lieferdatum ist zwingender Bestandteil der Rechnung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellt in einer Entscheidung klar, dass nur eine Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung angibt oder einen **Hinweis auf den Tag der Lieferung** in einem anderen Beleg anführt (z.B. Lieferschein), zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Dies gilt auch dann zwingend, wenn das Lieferdatum mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Einzige Ausnahme sind Anzahlungsrechnungen, deren Zweck die Verrechnung eines Teilbetrages vor Leistungserbringung ist.

Steuertipps zum Jahresende 2009

Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie

- Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter;
- Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw. Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010

Wer noch im Jahr 2009 investiert, kann bei Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge, etc) eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung (vzAfa) im Ausmaß von 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend machen. Zu beachten ist, dass die vzAfA auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres inkludiert, d.h. mehr als die Anschaffungskosten können nicht abgeschrieben werden.

Ausgenommen von der vzAfA sind alle nicht abnutzbaren Anlagen (wie z.B. Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie z.B. Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters Gebäudeinvestitionen (einschließlich Mieterinvestitionen wie z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, bei denen mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzAfa von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-)Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorzunehmen.

Mangels einer diesbezüglichen Ausschlussbestimmung können Investitionen, bei denen die vzAfa geltend gemacht wird, **gleichzeitig auch für den Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) nach § 10 EStG verwendet werden, sofern sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben (was für die vzAfA keine Voraussetzung ist).

Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2009 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2009) finanziell verbunden sind, können daher im Falle der Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2009 noch für das gesamte Jahr 2009 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.

Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.

Änderung des Rechtsformzusatzes bis 31.12.2009 gebührenfrei

Personengesellschaften, die nach Einführung des UGB noch den "alten" Firmennamen führen, haben bis 1.1.2010 Gelegenheit, diesen **gebührenfrei ändern** zu lassen. Dies betrifft jene Gesellschaften in der Rechtsform einer OHG, OEG und KEG, die vor dem 1.1.2007 bestanden haben und per Gesetz mit Wirkung ab 1.1.2007 auf OG bzw. KG umgestellt wurden. Für die offizielle Anpassung der Firma genügt ein **formloser Antrag beim Firmenbuch**.

Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie z.B. vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können heuer bereits zum zweiten Mal bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal EUR 100.000, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten:

- Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Zur optimalen Nutzung des Freibetrags für 2008 sollte rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellt werden. Weiters sollte überprüft werden, wie viel im Jahr 2008 bereits investiert wurde. Falls die bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % des prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen, bzw. falls im Jahr 2008 gar nichts investieren werden soll, kann die Steuerbegünstigung auch durch die **rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere** genutzt werden.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20** % dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20% igen BFB berücksichtigt werden.

Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2009

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 pro Jahr und Betrieb (bzw. Person) kann letztmalig im Jahr 2009 in Anspruch genommen werden.

Zur optimalen Nutzung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für 2009 sollte rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des **voraussichtlichen Gewinnes 2009** eine **Prognoserechnung** erstellt und auch die **bisher getätigten Entnahmen** festgestellt werden (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen und der KFZ-Privatanteil gehören).

Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!

Sofern bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen wurde, dürfen im Jahr 2009 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2009 – **nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2009** getätigt werden. Sollte heuer bereits mehr als der prognostizierte Jahresgewinn 2009 entnommen worden sein, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (z.B. Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

Wer die Begünstigung im Jahr 2009 in Anspruch nimmt, muss die erwähnte Entnahmebegrenzung noch durch 7 Jahre hindurch (also bis einschließlich 2016) beachten. Wird in einem dieser Jahre mehr entnommen als der Jahresgewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen (maximal aber in Höhe der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne, d.h. es kommt der Steuersatz des Jahres der Inanspruchnahme zur Anwendung).

Alternative 2009: Steuerbegünstigte Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne in 2009

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne gilt – wie erwähnt – letztmals für 2009. Sie wird im Rahmen der Steuerreform 2009 ab 2010 durch eine Erweiterung des bisherigen 10% igen "Freibetrages für investierte Gewinne" (siehe oben) zu einem 13% igen "Gewinnfreibetrag" für alle einkommensteuerpflichtigen Unternehmer (auch für Bilanzierer) ersetzt.

Unternehmer, die bisher von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne Gebrauch gemacht haben, unterliegen – wie bereits erwähnt – **durch sieben Jahre hindurch einer Entnahmebeschränkung:** Wird in einem der sieben Jahre nach Inanspruchnahme der Begünstigung mehr entnommen als der Jahresgewinn, kommt es zu einer **Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen** (maximal in Höhe der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne).

Im Rahmen einer durch die Steuerreform 2009 geschaffenen Übergangsregelung können sich Unternehmer von dieser Entnahmebeschränkung dadurch befreien, dass sie im Jahr 2009 sämtliche bisher begünstigt versteuerten nicht entnommenen Gewinne mit einem Pauschalsatz von 10% nachversteuern. Wer von dieser begünstigten Nachversteuerung Gebrauch macht, kann naturgemäß die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für 2009 nicht mehr beanspruchen, muss allerdings dann für 2009 auch keine Entnahmebeschränkung mehr beachten. Die endgültige Entscheidung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung muss erst bei Erstellung der Steuererklärung 2009 im Jahr 2010 getroffen werden.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2009 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2009 getätigt werden.

Erstmalig ab 2009 können – zusätzlich zu den vorgenannten Spenden – auch Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – im **Privatbereich** auch als **Sonderausgaben** abgesetzt werden (hinsichtlich weiterer Details wird auf die Ausführungen zu den "Sonderausgaben" verwiesen).

Zusätzlich zu den bisher genannten Begünstigungen sind auch Geld- und Sachspenden bei im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als Betriebsausgaben absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Steuerlich absetzbar sind auch "Spenden" (**Sponsorbeiträge**) an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine **angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich daher eigentlich gar nicht um Spenden, sondern um echten **Werbeaufwand**.

Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag** "neu" (für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung) beträgt 25 %, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen "zur Forschung und experimentellen Entwicklung" (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Ab der Veranlagung 2007 sind nur **Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR** begünstigt.

Für durch das BMWA bescheinigte **Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen** kann nach wie vor der "alte" FFB von 25 % (Forschungsfreibetrag für Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen) geltend gemacht werden, der insoweit sogar 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

Beim **FFB** "neu" bzw. bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB "alt" auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte **Investitionen** begünstigt.

Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für Auftragsforschungen, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu EUR 100.000 an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%ige FFB "neu" oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Rückdeckungsversicherungsansprüche angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der maßgebenden Rückstellung, so ist der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder, im Falle einer Tilgung, die Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 30.000 gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. Umsatzsteuer) von EUR 33.000 (bei nur 10% igen Umsätzen, wie z.B. bei der Vermietung von Wohnungen) bis EUR 36.000 (bei nur 20% igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden. Wird die Kleinunternehmergrenze im laufenden Jahr überschritten, dann ist die Umatzsteuer für die bereits im laufenden Kalenderjahr bewirkten Umsätze in jenem Voranmeldungszeitraum fällig, in dem die maßgebliche Grenze überschritten wird. Es sind korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis auszustellen.

Für Unternehmer, deren (Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 30.000 nicht überschritten haben, ist die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise einzureichen (bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch freiwillig mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (um etwa dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre.

GSVG-Befreiung für "Kleinstunternehmer" bis 31.12.2009 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2009 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2009 maximal EUR 4.188,12 und der Jahresumsatz 2009 maximal EUR 30.000 betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2002

Zum 31.12.2009 läuft die **siebenjährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2002 aus. Diese können daher **ab 1.1.2010 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind, und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Auslaufen der Aufschuboption zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG

Mit dem Übergang zum UGB wurde für **gewerbliche Unternehmer**, die mangels Eintragung im Firmenbuch vor dem 1.1.2007 ihren Gewinn nicht nach § 5 EStG ermittelt haben, die aber nach Inkrafttreten des UGB zu dieser Gewinnermittlung verpflichtet gewesen wären, die Möglichkeit geschaffen, den **Übergang zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG über Antrag bis zum 31.12.2009 hinauszuschieben** (sogenannte "Aufschuboption"). Ein wichtiger Nachteil aus dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG ist die künftige Einkommensteuerpflicht der Wertzuwächse im zum Betriebsvermögen gehörenden (nackten) Grund und Boden.

Rechzeitig mit dem Auslaufen der Aufschuboption mit 31.12.2009 soll – nach dem derzeit vorliegenden Entwurf eines Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2010 – die für den Eintritt der Buchführungspflicht (und damit bei Gewerbebetrieben auch für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG) maßgebliche Umsatzgrenze (§ 189 Abs 1 Z 2 UGB) von derzeit EUR 400.000 auf EUR 700.000 hinaufgesetzt werden. Damit würden ab 1.1.2010 zahlreiche Gewerbebetriebe nicht mehr zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG, sondern nur mehr zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet sein.

Steuertipps für Mitarbeiter

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.

Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienwürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Handelt es sich jedoch um eine Bezugsumwandlung und wird die ASVG-Höchstbemessungsgrundlage noch nicht überschritten, sind die Beiträge **Sozialversicherungspflichtig.**

Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von EUR 1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis EUR 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von EUR 365**, wobei alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von EUR 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2006 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2009

Wer im **Jahr 2006** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2009** rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig**!

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2009 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2009 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2004 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2004 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2009 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2004 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2009 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben bis maximal EUR 2.920 (Topf-Sonderausgaben)

Die üblichen (**Topf-**)**Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfallund Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KESt-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von EUR 2.920** auf **EUR 5.840**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um EUR 1.460 pro Jahr.

Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von EUR 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von EUR 60.000 (bis 2008: EUR 50.900), ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem "Sonderausgabentopf" sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Ausgaben z.B. für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2009 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von EUR 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten z.B. Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2009 gegen verrechnet werden.

Prämie 2009 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Für Investitionen von mindestens EUR 2.214,22 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge, erhält man für 2009 die mögliche Höchstprämie von 9,5 %, das sind rd. EUR 210. Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.200 pro Jahr in einen Baussparvertrag erhält man im Jahr 2009 eine staatliche Prämie von EUR 48.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 200 (Wert für 2009) begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befassten Institutionen können nur dann abgesetzt werden, wenn diese in einer vom BMF veröffentlichten Liste ("Begünstigter Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG") aufscheinen. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (bis zu 10% des Vorjahresgewinnes; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Erstmalig ab 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen bzw. Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. Erfolgte die Aufnahme in diese Liste auf Grund eines bis zum 15.6.2009 gestellten Antrages, können bereits die ab 1.1.2009 getätigten Spenden (z.B. für die "Licht ins Dunkel-Organisation") steuerlich abgesetzt werden.

Auch diese Spenden sind mit 10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangen Jahres begrenzt. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in diesem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausgaben. Im Gegensatz zu Unternehmen, die auch Sachspenden für diese begünstigten Zwecke als Betriebsausgaben absetzen können, werden als Sonderausgaben nur Geldspenden anerkannt. Die Spenden müssen derzeit nur mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Ab 2011 ist ein aufwändiges Meldesystem durch die Spendenorganisationen vorgesehen.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können ab 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von EUR 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind Kinder bis zum zehnten Lebensjahr. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten auch durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe oben) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.